

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium (Beschluss der Curricula-Kommission Pädagogik vom 16.3.2021)

1. Für die Zulassung zum Masterstudium Inclusive Education, zum Masterstudium Sozialpädagogik und/oder zum Masterstudium Erwachsenen- und Weiterbildung sind folgende Vorstudien in Frage kommend:

- ein Bachelorstudium Pädagogik oder ein Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft an einer österreichischen oder ausländischen Universität.

2. Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, in denen insgesamt mindestens 109 ECTS-Anrechnungspunkte aus sozialwissenschaftlichen Fächern absolviert wurden (dazu kann man Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Pädagogische Soziologie, Pädagogische Psychologie, Anthropologie, Frauen- und Geschlechterforschung zählen), sind einem fachlich in Frage kommenden Vorstudium gleichwertig, wovon mindestens 81 ECTS dem Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft und mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkte dem Fach „Forschungsmethoden“ zurechenbar sein müssen.

- mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkte aus Forschungsmethoden
- mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus Analyse und Gestaltung von gesellschaftlichen Bedingungen
- mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte aus Psychologische Grundlagen
- mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus Berufsfelder und Handlungskompetenzen

3. Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, in denen insgesamt mindestens 109 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden, sind einem fachlich in Frage kommenden Vorstudium grundsätzlich gleichwertig. Die vollständige Gleichwertigkeit mit einem fachlich in Frage kommenden Vorstudium kann hergestellt werden, indem zusätzliche Prüfungen und/oder eine Bachelorarbeit im Ausmaß von insgesamt höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus den in Z 2 genannten Fachgebieten als Auflage erteilt und absolviert werden.

Bei Vorliegen einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit durch ein abgeschlossenes Studium können im Zulassungsverfahren Kumulierungen von Studienleistungen weiterer Studien erfolgen. Von einer Kumulierung ausgeschlossen sind laut Richtlinien des Rektorats völlig fachfremde Studien.

4. Studien, in denen weniger als 109 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden oder bei denen zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit einem fachlich in Frage kommenden Studium die Erteilung von Auflagen im Ausmaß von mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte erforderlich wäre, sind einem fachlich in Frage kommenden Studium nicht gleichwertig.